

## Scheidungsfolgenvereinbarung

zwischen \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_

im Folgenden: Ehegattin

und \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_

im Folgenden: Ehegatte

Die Parteien haben am \_\_\_\_\_ vor dem Standesbeamten in \_\_\_\_\_ den Bund der Ehe miteinander geschlossen.

Aus der Ehe sind folgende gemeinsame Kinder hervorgegangen:

1. Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_
2. Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_
3. Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Bisher wurde kein Ehevertrag geschlossen.

Seit dem \_\_\_\_\_ leben die Parteien getrennt/ werden sich trennen.

Die Einleitung des Scheidungsverfahrens

- ist aktuell nicht beabsichtigt.
- soll nach Ablauf der Frist des Trennungsjahres auf den Weg gebracht werden.
- ist bereits am \_\_\_\_\_ erfolgt und vor dem Familiengericht \_\_\_\_\_ unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ rechtshängig.

Folgende Vereinbarung treffen beide Parteien mit sofortiger Wirkung:

### 1. Ehwohnung

Das die Ehwohnung betreffende Nutzungsrecht steht während der Trennung der Ehegattin alleine zu. Der Ehegatte wird bis zum \_\_\_\_\_ aus der gemeinsamen Immobilie ausziehen und der Ehegattin sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel übergeben.

Ab dem Zeitpunkt des Auszugs des Ehegatten, übernimmt die Ehegattin alle anfallenden Miet- und Nebenkosten. Der Ehegatte wird ferner von allen Forderungen des Vermieters freigestellt.

#### Die genannte Regelung

- gilt auch im Falle einer rechtsgültigen Scheidung
- wird im Falle einer rechtskräftigen Eheauflösung innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten nach Eintritt der Rechtsgültigkeit durch eine neue Vereinbarung ersetzt.

#### 2. Hausrat

Der Hausrat des Ehepaares verbleibt während der Trennung zur alleinigen Nutzung bei der Ehegattin.

Ausgenommen sind hiervon folgende Gegenstände, die der Ehegatte spätestens beim Auszug mitnehmen wird und die dann in seinen Besitz übergehen:

---

---

---

#### Die genannte Regelung

- gilt auch sofern die Scheidung Rechtsgültigkeit erlangt, wobei die während der Trennung von den Ehepartnern jeweils allein genutzten Gegenstände bei Eintritt der Rechtsgültigkeit der Scheidung in deren Alleineigentum übergehen.
- wird im Fall einer rechtskräftigen Scheidung innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten nach Rechtskraft der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

#### 3. Güterstand

Sowohl die Festlegung als auch eventuelle Erweiterungen bezüglich des Güterstandes müssen laut Gesetz von einem Notar beurkundet bzw. beglaubigt werden.

#### 4. Verbindlichkeiten

Für während des Ehezeitraums aufgenommene Kredite bei dem Bankinstitut \_\_\_\_\_ haften die Eheleute auch weiterhin gesamtschuldnerisch. Tilgung und Zinszahlung erfolgen jeweils zur Hälfte.

#### Die genannte Regelung

- gilt auch im Falle einer rechtsgültigen Scheidung.
- wird im Fall einer rechtsgültigen Scheidung innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten nach Eintritt der Rechtsgültigkeit der Scheidung durch eine neue Regelung ersetzt.

#### 5. Versorgungsausgleich

Für Änderungen, die den gesetzlich festgelegten Versorgungsausgleich betreffen, bedarf es der Beurkundung durch einen Notar.

#### 6. Umgangsrecht und Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder

Das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder teilen sich die Eheleute – auch wenn die Scheidung rechtskräftig wird. Wichtige die Kinder betreffende Entscheidungen sind dementsprechend in

Absprache miteinander zu treffen. Alltagsentscheidungen hingegen können von dem Elternteil getroffen werden, bei dem sich die Kinder aufhalten.

Die Kinder leben bei der Ehegattin. Der Ehegatte hat Anspruch auf folgendes Umgangsrecht:

alle \_\_\_\_\_ Wochen für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zu folgenden Feiertagen / Geburtstagen, jedes Jahr / alle zwei Jahre:

---

---

für folgende Schulferien zur Hälfte / in Gänze:

---

---

Sollten Umgangsbesuche aus wichtigen Gründen nicht stattfinden, verständigen sich die Parteien über Nachholtermine, ohne dass andere Umgangsbesuche davon betroffen sind.

oder

Die Kinder leben im Idealfall nach dem Wechselmodell hälftig bei beiden Parteien.

#### 7. Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder

Der unterhaltspflichtige- ist gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehepartner gesetzlich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. In diesem Rahmen werden die Bedingungen zum Kindesunterhalt geregelt.